



Büro Kreistag / Wahlen

17.08.2017

Unternehmenssatzung „KsB AöR“

Unternehmenssatzung „KsB AöR“ des Landkreises Börde, in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“

Präambel:

Auf Grundlage des § 8 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG LSA) vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) i. V. m. § 4 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstVO LSA) vom 14.01.2004 (GVBl. LSA S. 38) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 16.08.2017 folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)“ vom 24.08.2016, zuletzt geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)“ vom 23.11.2016 beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“	24.08.2016	2016/80/0334	31.08.2016 Nr. 52/1 und 52/2 / 10. Jahrgang	01.01.2017
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“	23.11.2016	2016/80/0359	01.01.2017 Nr. 1 / 11. Jahrgang	02.01.2017
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“	16.08.2017	2017/80/0468	23.08.2017 Nr. 48 / 11. Jahrgang	02.01.2017 (rückwirkend)

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Janina Kluge
Leiterin Büro Kreistag/Wahlen
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)**
Zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 16.08.2017

-Lesefassung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz, Stammkapital, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast
- § 2 Gegenstand und Zweck der Anstalt, Rechte und Pflichten
- § 3 Satzungshoheit
- § 4 Organe der Anstalt
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 6a Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 9 Dienstherrnenfähigkeit
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung
- § 13 Auflösung
- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz, Stammkapital, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast

- (1) Die Kommunalservice Landkreis Börde – Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Börde (nachfolgend Landkreis genannt) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Anstalt genannt) i. S. d. § 1 Abs. 1 AnstG LSA. Die Anstalt wird im Wege einer Umwandlung des Eigenbetriebs "Abfallentsorgung" des Landkreises gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AnstG nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Kommunalservice Landkreis Börde“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kommunalservice Börde AöR“ (KsB AöR).
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Wolmirstedt. Niederlassungen bestehen in Wolmirstedt, OT Elbeu sowie in Wanzleben-Börde.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro (in Worten einhunderttausend Euro).
- (5) Der Landkreis haftet nach der Anstalt für deren Verbindlichkeiten unbeschränkt (Gewährträgerhaftung) und stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).
- (6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Börde und der Umschriftung „Kommunalservice Landkreis Börde – Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Anstalt, Rechte und Pflichten

- (1) Der Landkreis überträgt der Anstalt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 AbfG LSA im Gebiet des Landkreises. Die Anstalt übernimmt die Pflichten, Aufgaben und Rechte des Landkreises gemäß § 3 des AbfG LSA und die hieraus erwachsenen sonstigen Pflichten und Rechte.
- (2) Die Anstalt erstellt das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 8 AbfG LSA für das Gebiet des Landkreises. Das Abfallwirtschaftskonzept berücksichtigt insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen.
- (3) Die Anstalt hat insbesondere die Aufgabe, die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle zu sammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern, abzulagern und ergänzende Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 AbfG LSA durchzuführen. Hierzu plant, errichtet, betreibt und verwaltet sie die erforderlichen Anlagen. Darüber hinaus kann sich die Anstalt im Rahmen des § 128 Abs. 1 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung, an der Erfassung von nicht überlassungspflichtigen Wertstoffen und Tätigkeiten gewerblicher Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft beteiligen.
- (4) Die Anstalt regelt die Abfallentsorgung durch Erlass entsprechender Satzungen für das Gebiet des Landkreises.
- (5) Der Anstalt können von dem Landkreis weitere Aufgaben übertragen werden.
- (6) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen. Soweit zur Erfüllung von Aufgaben Leistungen des Landkreises in Anspruch genommen werden, sind diese angemessen zu vergüten.
- (7) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck gemäß Abs. 1 dient. Die Anstalt ist weiter berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, die dem Unternehmenszweck gemäß Abs. 1 dienen.

§ 3

Satzungshoheit

- (1) Der Landkreis räumt der Anstalt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben das Recht ein, an seiner Stelle Satzungen, insbesondere Entsorgungs- und Gebührensatzungen (§ 3 Satz 3 AnstG LSA) zu erlassen und den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln.
- (2) Der Landkreis überträgt insoweit das ihm gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) zustehende Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern, Kunden und Leistungsnehmern der Anstalt Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu erheben und zu vollstrecken.

§ 4

Organe der Anstalt

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises und den mit der örtlichen und überörtlichen Prüfung beauftragten Stellen.
- (3) Die Organe der Anstalt sind verpflichtet, dem Kreistag jährlich mindestens einmal über ihre Geschäftstätigkeit zu berichten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand ist hauptberuflich tätig. Über das Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag) entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der Anstalt. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet in allen Angelegenheiten eigenverantwortlich, die nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des § 7 Abs. 3 dieser Satzung fallen oder in denen sich der Verwaltungsrat durch Beschluss im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat. Die dem Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, sind im Jahresabschluss der Anstalt offen zu legen.
- (4) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, von Beschäftigten nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Für die Begründung/Änderung und/oder Beendigung der Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der Leitungsebene unmittelbar unterhalb des Vorstandes bzw. für Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 11 TVöD oder Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt ab der BesGr A 11 bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Beamten und Beschäftigten der Anstalt.
- (6) Der Vorstand wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorstand vertreten. Der stellvertretende Vorstand muss ein Beschäftigter der Verwaltung der Anstalt sein. Er wird durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.
- (7) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, sobald bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Das gleiche gilt für Verluste, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben können. Im Übrigen berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Verwaltungsrates über die wichtigen Angelegenheiten der Anstalt und gibt auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft. Bei Bedarf berichtet er dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich.

- (8) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den dazugehörigen Prüfbericht vor und erläutert das Ergebnis des Jahresabschlusses und den Inhalt des Prüfberichtes.
- (9) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilen.
- (10) § 4 Abs.2 findet auch auf den Vorstand entsprechend Anwendung.
- (11) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig mit zwei Drittel seiner satzungsgemäßen Stimmen abberufen.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat und acht weiteren Mitgliedern sowie einer bei der Anstalt beschäftigten Person.
- (2) Die acht weiteren Mitglieder i. S. d. Abs. 1 werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für das Entsendungsverfahren steht jeder Fraktion des Kreistages das Benennungsrecht für einen Vertreter im Verwaltungsrat zu. Ist damit die Gesamtzahl der Vertreter des Kreistages nicht ausgeschöpft, werden die noch verbleibenden Sitze den Fraktionen zugeteilt, für die sich in Anwendung der kommunalrechtlichen Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse ein weiterer Sitz ergibt. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Landrat; mit seiner Zustimmung kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Der Vorsitzende vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand bestellt oder dieser nicht handlungsfähig ist.
- (4) Der Vertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird in entsprechender Anwendung der §§ 12 bis 24 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewählt. Der Beschäftigtenvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er bleibt Mitglied, solange von den Bediensteten kein anderes gewählt wird.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Kreistag auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6a Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 Euro je Sitzung. Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.

- (2) Für die Teilnahme an der in Absatz 1 genannten Sitzung erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 9,00 Euro pro Stunde ersetzt (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA). Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Reisekostenvergütung wird den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsrates vorab auf Antrag. Die Genehmigung soll durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (5) Die Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt im Folgemonat. Der Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten erfolgt durch die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, sofern dieser aus mehr als einer Person besteht.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 1. für den Abschluss von Verträgen mit einer Summe von mehr als 100.000,00 €;
 2. für den An- und Verkauf oder die Belastung von Grundstücken mit einer Größe von mehr als 5.000 m² oder einem Vermögenswert von mehr als 150.000,00 €;
 3. für die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte mit der Summe über mehr als 50.000,00 € im Einzelfall; ferner die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 4. für den Abschluss von Miet-/Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge im Wert von mehr als 10.000,00 € jährlich;

5. für den Abschluss von mehrjährigen Beratungs-, Planungs- und ähnlichen Verträgen im Wert von mehr als 25.000,00 € jährlich;
 6. für die Verfügung über Anstaltsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen betrifft;
 7. für die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €;
 8. für den Erlass oder Verzicht von Gebühren und ähnlichen Einnahmen von mehr als 5.000,00 €;
 9. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2. erstes Einstiegsamt ab BesGr. A 11.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen gemäß § 3 dieser Unternehmenssatzung einschließlich der Festsetzung der Abfallgebühren;
 2. die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes, die Ergebnisverwendung, Behandlung des Jahresverlustes;
 3. die Festsetzung von Gebühren;
 4. die Festsetzung von allgemein geltenden privatrechtlichen Entgelten für die Nutzer, Kunden und Leistungsnehmer;
 5. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. das Abfallwirtschaftskonzept sowie dessen Fortschreibungen;
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes des Vorstandes;
 9. die Bestellung, Vergütung und Abberufung des Vorstandes, sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
 10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Vertreter/in und Bedienstete, die mit diesem verwandt sind.

In den Fällen von Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff.5 und Ziff. 7 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen ein und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Zeit, Ort und Tagesordnung sind gemäß § 11 Abs. 3 bekanntzumachen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Verwaltungsratssitzung zählen bei dieser Frist nicht mit. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Sitzung entsprechend § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden, wobei von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden kann.
- (2) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Das Recht zur unverzüglichen Einberufung steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch ohne Vorliegen eines Antrages gemäß Satz 2 zu, sofern nach seiner Einschätzung die Lage dies erfordert.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. Sobald das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem gegenüberstehen, kann ein nichtöffentlicher Teil mit der Einladung festgelegt werden. Im Einzelfall ist der Verwaltungsrat berechnigt, eine nichtöffentliche Sitzung durchzuführen. Die Beratung und Verabschiedung von Satzungen gemäß § 3 erfolgt in öffentlichen Sitzungen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Vorsitzende und die Hälfte der übrigen stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 1. Die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zugestimmt hat oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal über die Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotenschaft).

- (8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Zeit und den Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden und nicht-anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse sowie sonstige Anträge im Wortlaut beinhaltet, einschließlich Wortmeldungen, die ausdrücklich von den Anwesenden mit aufgenommen werden sollen. Sie ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden. Der Verwaltungsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

§ 9

Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter.
- (3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein/e Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Anstalt werden im Amtsblatt des Landkreises bekannt gegeben. Das Gleiche gilt für alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen einschließlich der Hinweisbekanntmachungen. Das gilt auch für den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks des Rechtsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung oder dessen Einschränkung oder Versagung sowie der Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht werden zusätzlich an sieben Tagen in der Geschäftsstelle der Anstalt während der Sprechzeiten ausgelegt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrates und für alle übrigen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile einer Satzung oder eines anderen bekannt zu machenden Textes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle der Anstalt während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Vorstand angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung bzw. einem anderen bekannt zu machenden Text veröffentlicht werden. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen, sofern im Gesetz keine andere Frist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf der Ersatzbekanntmachung mit Datum, Unterschrift und Siegel festzuhalten.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 98 KVG LSA und die §§ 8 bis 17 der Anstaltsverordnung (AnstVO) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angaben des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 7 Abs. 1, 8 AnstG i. V. m. §§ 19 bis 23 AnstVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (Abschlussprüfung) ist Bestandteil der örtlichen Prüfung. Der Verwaltungsrat bestellt als Abschlussprüfer den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises. Die Kosten der örtlichen Prüfung trägt die Anstalt.

§ 13

Auflösung

Der Kreistag hat über die Auflösung der Anstalt gemäß § 2 Satz 1 AnstG LSA i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA zu befinden. Das Vermögen der aufgelösten Anstalt geht gemäß § 28 AnstVO LSA im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis über.

§ 14

Übergangsregelungen

- (1) Der Landkreis beschließt mit dieser Satzung, dass die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Vorgängers der Rechtsträgerschaft, dem Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ mit Sitz in der Schwimmbadstraße 2a in 39326 Wolmirstedt, eintritt, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.
- (2) Die Einzelheiten der Personalübernahme des Eigenbetriebs begründeten Beschäftigungsverhältnisse in die Beschäftigungsverhältnisse der Anstalt, werden in Personalüberleitungsverträgen geregelt.

- (3) Die nachfolgenden Satzungen des Landkreises in Angelegenheiten des bisherigen Eigenbetriebs „Abfallentsorgung“ gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landkreises die Kommunalservice Landkreis Börde AöR tritt, solange fort, bis die Kommunalservice Landkreis Börde AöR im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt:
1. Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung vom 3. Dezember 2015
 2. Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 3. Dezember 2015
- (4) Die in den Verwaltungsrat durch Beschluss des Kreistags entsandten Mitglieder können bereits vor Inkrafttreten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zur Vorbereitung der weiteren Tätigkeit des Verwaltungsrats zu Sitzungen zusammentreten und einen Vorstand für die Zeit ab Entstehen der Anstalt gemäß § 16 Satz 1 bestellen und eine ab Inkrafttreten der Satzung geltende Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Kreistag kann dem Verwaltungsrat hinsichtlich der Bestellung des Interimsvorstands und der Regelungen der Geschäftsordnung Weisungen erteilen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)“ tritt rückwirkend zum 02.01.2017 in Kraft.